

## **EU-Ausschuss des Bundesrates am 21. Juni 2017**

Information bzgl. TOP 4:

### **1. Bezeichnung des Dokuments**

**COM (2017) 208 final** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister (**144494/EU, XXV. GP**)

### **2. Inhalt des Vorhabens**

Durch den Vorschlag soll es zu einer Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („EMIR-Verordnung“), die sich insbesondere mit dem Clearing von nicht an einem geregelten Markt gehandelten Derivateverträgen („OTC-Derivate“), Meldepflichten für Derivateverträge, der Zulassung von zentralen Gegenparteien („CCPs“) sowie von Transaktionsregistern beschäftigt, kommen; primäres Ziel des vorliegenden Vorschlags ist der **Abbau von Verwaltungsbelastungen und -kosten** sowohl für (insbesondere kleinere) Marktteilnehmer als auch deren Aufsichtsbehörden im Sinne der Proportionalität ohne dabei die Finanzstabilität in der EU zu gefährden. Ebenso soll gleichzeitig eine **Erhöhung der Transparenz von OTC-Derivatepositionen und -risiken** erwirkt werden.

Diese Ziele sollen vor allem durch **folgende Maßnahmen** erreicht werden:

- Ausnahme von der Pflicht zum Clearing von OTC-Derivaten über eine zentrale Gegenpartei (in Folge: „Clearingpflicht“) für kleine finanzielle Gegenparteien.
- Verlängerung der Ausnahme von der Clearingpflicht für Altersversorgungssysteme.
- Für nichtfinanzielle Gegenparteien soll die Clearingpflicht nur noch für jene OTC-Derivate-Klassen gelten, bei denen der Clearingschwellenwert überstiegen wurde, und nicht automatisch für alle OTC-Derivate-Klassen.
- Gruppeninterne Geschäfte unter Beteiligung von nichtfinanziellen Gegenparteien sollen von der Meldepflicht befreit werden.
- Bei börsengehandelten Derivategeschäften („exchange-traded derivatives transactions - ETDs“) soll eine einseitige Meldung durch die zentralen Gegenparteien eingeführt werden; die Meldepflichten für finanzielle oder nichtfinanzielle Gegenparteien entfallen diesbezüglich.
- Die Verpflichtung zur Meldung historischer Daten („Backloading“) soll gestrichen werden. Dadurch werden Kosten und Aufwand der Gegenparteien deutlich verringert und das potenziell unüberwindbare Hindernis, Daten melden zu müssen, die möglicherweise gar nicht zur Verfügung stehen, beseitigt.
- Die Meldevorschriften und -verfahren sollen weiter harmonisiert werden; die Transaktionsregister sollen verpflichtet sein, die Qualität der Daten zu gewährleisten. Dies wird zur Transparenz der OTC-Derivatemarkte beitragen, die Aufgabe der zuständigen Behörden zur Überwachung von Systemrisiken vereinfachen.

### **3. Stand der Verhandlungen – Zeitplan**

Der Vorschlag wurde von der EK am 5. Mai 2017 veröffentlicht. Bisher fand dazu eine Ratsarbeitsgruppe (12. Juni 2017) statt, in der sich bei einem ersten grundsätzlichen Meinungsaustausch viele Mitgliedstaaten sehr positiv gegenüber dem Vorschlag der EK gezeigt haben.

Ein konkreter Zeitplan zur weiteren Verhandlungsführung liegt aktuell noch nicht vor, es ist aber davon auszugehen, dass eine möglichst schnelle Einigung im Rat (und EP) erfolgen soll.

### **4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates**

Diesbezüglich wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art. 23 e bis 23 k B-VG verwiesen.

### **5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

Da es sich sowohl bei der „EMIR-Verordnung“ als auch beim nun vorliegenden Änderungsvorschlag zur „EMIR-Verordnung“ um eine EU-Verordnung handelt, gilt sie unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und bedarf grundsätzlich keines nationalen Umsetzungsaktes<sup>1</sup>.

### **6. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung**

Der Vorschlag der EK wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen grundsätzlich **sehr begrüßt**. Grund dafür ist, dass durch die vorgeschlagenen Änderungen **verfahrenstechnische Erleichterungen und eine Senkung der Verwaltungskosten sowohl für (insbesondere kleinere) Marktteilnehmer als auch für die Aufsichtsbehörden** vorgesehen sind. Dies entspricht der generelle Position und Forderung des Bundesministeriums für Finanzen, das Prinzip der Proportionalität im Bereich der Finanzmarktregulierung stärker zu berücksichtigen.

Gleichzeitig legte die EK in ihrem Vorschlag jedoch ebenfalls Wert darauf, wichtige aufsichtsrechtliche Anforderungen bzw. Datenerhebungen jedenfalls insoweit beizubehalten bzw. auszubauen, dass die **Transparenz des OTC-Derivatehandels sowie die aufsichtsbehördliche Überwachung der aus des Handel mit OTC-Derivaten resultierenden Risiken weiterhin im ausreichenden Maße gewährleistet werden kann** und es sohin zu **keiner Beeinträchtigung der Finanzstabilität innerhalb der EU kommt**. Auch diese Ziele werden seitens des Bundesministeriums für Finanzen als überaus wichtig eingestuft.

Technische Detailfragen zum Entwurf der EK unterliegen aktuell noch dem nationalen Abstimmungsprozess.

---

<sup>1</sup> Allenfalls kann in solchen Fällen eine Ergänzung von Verfahrens- oder Strafbestimmungen im nationalen Recht erforderlich sein.

## **7. bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

Durch den Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Ziele der „EMIR-Verordnung“ verhältnismäßiger, wirksamer und effizienter erreicht werden. Die Anforderungen der „EMIR“-Verordnung werden vereinfacht oder verringert, um den Verwaltungsaufwand für die Beteiligten, und insbesondere für kleinere Unternehmen, zu verringern. Zudem leistet der Vorschlag durch die Neukalibrierung bestimmter Vorschriften der „EMIR-Verordnung“ einen unmittelbaren Beitrag zu einer besseren Verhältnismäßigkeit. Gleichzeitig geht der Vorschlag nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus und trägt der Notwendigkeit Rechnung, die von Derivaten für die Finanzstabilität ausgehenden Risiken zu überwachen und zu mindern.